



Verhandlungsschrift

über die **öffentliche Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau
am **Dienstag, 23. Juni 2020** um **19:00 Uhr**
Tagungsort: **Gemeindesitzungssaal**

Anwesenheitsliste:

Fraktion:	Ordentliche Mitglieder:	Entschuldigt:	Ersatz:
ÖVP	Bgm. Ferdinand Aigner	GR Caroline Seber	ErsGR Mag. Wilhelm Au- zinger
	Vzbgm. Maria Staufer	GR Paul Hemetsberger	ErsGR Josef Dollberger
	GV Friedrich Hofinger	GR Dipl.-Ing. (FH) Alexan- der Rabanek-Steinberger	ErsGR Friedrich Tremel
	GV Herbert Hamader		
	GR Ing. Josef Renner (ab 19:40 Uhr)		
	GR Patrick Binder		
	GR Franziska Windhager		
	GR Mag. sc. hum. Christoph Strobl (ab 19:06 Uhr)		
	GR Ulrike Lisko		
	GR Hannes Hofinger		
FPÖ	GV Franz Patrick Baumann	GR Hans Simon	ErsGR Otto Renner
	GV Franz Schneeweiß	ErsGR Karin Zsitek	
	GV Hermann Haberl		
	GR Johann Fischer		
	GR Norbert Liftinger		
	GR Maximilian Purrer jun.		
	GR Matthias Herzog		
SPÖ	GR Sarah Steiner	GR Wolfgang Eder	
Grüne	GR Martin Plackner		
	GR Elfriede Brandl		

Es fehlen **unentschuldigt**:

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F.):

Die **Leiterin des Gemeindeamtes**:

AL Mag. Teresa Sagerer

Die **Schriftführerin** (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Mag. Teresa Sagerer

Zusätzliche Kanzleikraft:

Julia Buchstätter

Der Vorsitzende eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm, dem Bürgermeister, einberufen wurde;
- die Verständigung zu dieser Sitzung, gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen, an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 16. Juni 2020 öffentlich kundgemacht wurde;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;

Inhalt:	Seite:
TOP 1. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2019	3
TOP 2. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme	5
TOP 3. Jahresabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung	6
TOP 4. Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über die Erhaltung eines 5G freien St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	7
TOP 5. Verlängerung Projekt Klima- und Energie Modellregion „KEM Energie Regatta“; Beschlussfassung	9
TOP 6. Ärztezentrum – Vereinbarung mit Mietern bzgl. Stromlieferung und -bezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung	11
TOP 7. Abschluss eines Mietvertrages über GSt. 47/2, KG 50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung	11
TOP 8. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb/Tausch (Teilbereich GSt. 4307/16); Beschlussfassung	13
TOP 9. Bestellung einer Kassenführerin gem. § 89 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990; Beschlussfassung	21
TOP 10. Bestellung einer Koordinatorin gemäß dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beschlussfassung	22
TOP 11. Nominierung eines Dienstnehmervertreters für den Personalbeirat; Beschlussfassung	23
TOP 12. Jugend-Taxi-App; Gewährung von Taxigutscheinen; Beschlussfassung	24
TOP 13. Allfälliges	28

Mitteilungen des Vorsitzenden:

Bgm. Ferdinand Aigner

- ❖ begrüßt die Gemeinderäte und die anwesenden Zuhörer.
- ❖ informiert, dass sich GR Caroline Seber, GR Paul Hemetsberger, GR Alexander Rabanek-Steinberger, GR Hans Simon und ErsGR Karin Zsitek für die heutige Sitzung entschuldigt haben. Als Ersatzmitglieder sind ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel und ErsGR Otto Renner anwesend.
- ❖ teilt mit, dass der Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2020 vor Beginn der Sitzung ausgeteilt wurde.
- ❖ setzt gemäß § 46 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 den Tagesordnungspunkt 6. „Ärztzentrum – Vereinbarung mit Mietern bzgl. Stromlieferung und -bezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung“ vor Eintritt in die Tagesordnung ab.

TOP 1. Prüfung und Erledigung des Rechnungsabschlusses 2019

Bgm. Ferdinand Aigner ersucht **den Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** um dessen Bericht.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer informiert:

Am 04. Juni 2020 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1) Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2019 der Gemeinde und der VFI & Co KG
- 2) Gebarungsprüfung (Belegprüfung)
- 3) Allfälliges

1) Prüfung des Rechnungsabschlusses 2019 der Gemeinde und der VFI & Co KG

Gemeinde

Vorerst werden von den Prüfungsorganen die Kassenbestände (Seite 7 RA) durchgesehen und der Gesamtkassenbestand zum 31.12.2019 mit € 282.101,62 festgestellt. Die Summen im Rechnungsabschluss werden mit den Kontoauszügen der jeweiligen Banken überprüft und deren Übereinstimmung bzw. Richtigkeit festgestellt. Weiters werden die Salden der Sparbücher für verschiedene Rücklagen geprüft und für in Ordnung befunden. Die Gesamtsumme der Rücklagen (Seite 150 RA) beträgt zum 31.12.2019 € 1.319.363,35. Der Rücklagenstand hat sich im Jahr 2019 um € 233.495,62 verringert.

Interne Darlehen wurden aus dem Rücklagenbestand wie folgt vergeben:

€ 600.000,00 Ortsbildgestaltung

€ 250.000,00 Seniorenheim (Grundankauf)

€ 150.000,00 Sanierung AFZ (Tennishalle II) wird mit Zuschüssen 2020 ausgeglichen

€ 140.000,00 Straßenbau (erhöhte Kosten aus Abrechnungen der Vorjahre)

Der Gesamtschuldenstand (Seite 163 RA) hat sich 2019 um € 1.298.015,54 auf € 5.834.830,06 erhöht.

Das Finanzjahr 2019 wurde ausgeglichen abgeschlossen.

Die Abweichungen zum Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag werden eingehend überprüft und erläutert. Alle Fragen können zufriedenstellend beantwortet werden.

Abgänge bzw. Überschüsse der einzelnen Bereiche sind in der beigefügten Liste ersichtlich.

Die Abfallwirtschaft erzeugt einen Abgang von € 19.783,98. Dieser Bereich ist in Zukunft kostendeckend zu kalkulieren und eine Rücklage zu bilden.

VFI & Co KG

Der Jahresabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ wird unter TOP 3. behandelt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss 2019 zu genehmigen, dem Bürgermeister sowie dem Kassensführer die Entlastung zu erteilen und den vorgetragenen Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

GR Mag. Christoph Strobl nimmt an der Sitzung teil – 19:06 Uhr

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung noch nicht anwesend)

TOP 2. Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss; Kenntnisnahme

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** berichtet:

Am 4. Juni 2020 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses mit folgender Tagesordnung stattgefunden:

- 1.) Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2019 der Gemeinde und der VFI & Co KG
- 2.) Gebarungsprüfung (Belegprüfung)
- 3.) Allfälliges

1.) Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2019 der Gemeinde und der VFI & Co KG

Der Rechnungsabschluss 2019 wurde bereits unter TOP 1. behandelt. Der Jahresabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“ wird unter TOP 3. behandelt.

2.) Gebarungsprüfung (Belegprüfung)

Die Belege werden von 01.01.2020 bis dato überprüft. Hierbei werden keine Auffälligkeiten festgestellt; die Buchhaltung ist einwandfrei geführt.

3.) Allfälliges

Keine Wortmeldung.

Der **Obmann des Prüfungsausschusses, GR Johann Fischer** stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Prüfungsbericht über die angesagten Prüfungen des Prüfungsausschusses vom 04. Juni 2020 zur Kenntnis nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung noch nicht anwesend)

TOP 3. Jahresabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A. & Co KG“; Genehmigung

Bgm. Ferdinand Aigner berichtet, dass der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau (Komplementär) entsprechend dem Gesellschaftervertrag binnen 5 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr (Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen i.A & Co KG) aufzustellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen hat. Dieser Rechnungsabschluss bedarf vor seiner Behandlung in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Marktgemeinde als Kommanditistin.

Anschließend berichtet **der Obmann des Prüfungsausschusses GR Johann Fischer**, dass der Prüfungsausschuss in seiner Funktion als Rechnungsprüfer in der letzten Prüfungsausschuss-Sitzung am 04.06.2020 von seinem Kontrollrecht Gebrauch gemacht und den Rechnungsabschluss 2019 der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St.Georgen i.A. & Co KG“ überprüft hat. Es wurden keine Mängel und die Richtigkeit der Summen im Rechnungsabschluss festgestellt.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag,

den Rechnungsabschluss der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St.Georgen i.A. & Co KG“ für das Geschäftsjahr 2019 zu genehmigen und den vorgetragenen Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung noch nicht anwesend)

TOP 4. Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über die Erhaltung eines 5G freien St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert, dass am 09.03.2020 eine Bürgerinnen- und Bürger-Initiative gem. § 38b Abs 1 und Abs 3 Oö. GemO 1990 idgF im Gemeindeamt eingelangt ist.

Diese Initiative verlangt, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. gem. § 38b Abs 1 Oö. GemO 1990 idgF den Beschluss fasst, dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, und nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G-Funkanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen.

Die gem. § 38b Abs 3 GemO 1990 notwendigen, formalen Erfordernisse liegen vor:

- Der Antrag wurde schriftlich eingebracht;
- die betreffende Angelegenheit wurde genau bezeichnet;
- der Antrag enthält eine Begründung und wurde von zumindest 2% der Anzahl der für die vorangegangene Wahl zum Gemeinderat Wahlberechtigten, mindestens aber 25 Personen, unterschrieben (GR-Wahl 2015: 3.264 Wahlberechtigte, 2% davon sind 66 Unterschriften; der Antrag weist gesamt 126 Unterschriften auf 14 Unterschriftenlisten auf).
- Der Antrag enthält die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragsteller Bevollmächtigten (Ulrike Neubacher, geb. 02.11.1964, Stelzhamerstr. 23/2, 4880 St. Georgen i. A.).
- Weiters wurde bei den, dem Antrag angeschlossenen Unterstützungslisten auf die Bestimmungen §§ 4 und 5 des Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetzes Bedacht genommen.

Die Bürgerinnen- und Bürger-Initiative vom 09.03.2020 erfüllt daher alle formalen, gesetzlichen Erfordernisse und ist deren Einbringung – formal – zulässig.

Zur inhaltlichen Behandlung der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative ist festzuhalten, dass gem. § 38b Abs 1 Oö. GemO das Recht der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative das Verlangen auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Gemeinderats in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde umfasst ist.

Die gegenständliche Bürgerinnen- und Bürger-Initiative enthält das Verlangen auf Erlassung eines Beschlusses des Gemeinderates auf Erhaltung eines 5G freien St. Georgen i. A. Dieses Verlangen, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, „dass die Breitbandversorgung für das schnelle Internet in der Marktgemeinde mittels Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes, und

nicht mit der gesundheitsschädlichen 5G Funkanwendung durchgeführt wird, um die Bevölkerung sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsgefährlichen und schädlichen Mobilfunkstrahlung zu schützen“ ist allerdings inhaltlich problematisch, da es keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde darstellt. Da bereits umfassende landesgesetzliche Regelungen in §§ 24 Abs 1 Z 5 und 25 Abs 1 Z 2a Oö. BauO 1994 idgF bestehen, fällt eine pauschale Untersagung der 5G-Funkanwendung nicht in die Kompetenz des Gemeinderates.

Zum besseren Verständnis dürfen die vom Landesgesetzgeber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen kurz dargestellt werden:

Die Anbringung oder Errichtung von Antennenanlagen mit mehr als 3m Höhe (einschließlich Antennenmast, gemessen vom Fußpunkt der Antenne oder des Mastes) bedarf einer Baubewilligung, wenn sie nicht in den Widmungskategorien Betriebsbaugebiet, Industriegebiet, Sondergebiet des Baulandes (für Betriebe, die unter den Anwendungsbereich der Seveso III-Richtlinie fallen), Verkehrsflächen, Grünland oder Sonderausweisung für Funk-, Photovoltaik- und Windkraftanlagen errichtet werden (§ 24 Abs 1 Z 5 Oö. BauO).

Einer Bauanzeige bedürfen Antennenanlagen mit mehr als 3 m Höhe, wenn sie keiner Baubewilligung nach der vorgenannten Bestimmung bedürfen. Wenn sie zwischen 3m und 10m hoch sind, ist zusätzlich zur Bauanzeige die Zustimmung der umliegenden Nachbarn im 10m-Bereich zur Grundstücksgrenze des betroffenen Grundstückes erforderlich. Wenn die Antennenanlage 10 Meter überschreitet, ist die Zustimmung aller Nachbarn des betroffenen Grundstückes im 50m-Bereich erforderlich (§ 25 Abs 1 Z 2a Oö. BauO).

Da bereits gesetzliche Regelungen bestehen, fällt eine, das gesamte Gemeindegebiet umfassende Untersagung der 5G Antennen-Anbringung bzw. -Errichtung nicht in die Kompetenz des Gemeinderates oder des Bürgermeisters, da der Gemeinderat und der Bürgermeister an die Gesetze gebunden sind und diese zu vollziehen haben. Wenn daher ein genehmigungsfähiges Projekt (d.h. es liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen vor) beim Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz eingereicht wird, darf diesem – nach Befundung und Begutachtung durch einen Amtssachverständigen – die Bewilligung nicht versagt werden.

Debatte:

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass im Vorfeld dieser Sitzung bereits intensiver Meinungsaustausch mit den Antragstellern stattgefunden hat. Es soll Allen klar sein, dass dieser Antrag im Sozial- und Umweltausschuss behandelt wird. Dies wird nicht mit einer Sitzung erledigt sein, weil es ein sehr umfassendes Thema ist. Die verschiedenen Berufsbilder haben unterschiedliche Zugänge zu diesem Gegenstand. Man muss sich daher verschiedene Meinungen anhören und daraus die Schlüsse ziehen, wie weiter vorgegangen werden soll. Der Sozial- und Umweltausschuss muss eine Empfehlung an den Gemeinderat aussprechen können, wie mit dem Antrag umgegangen werden soll. Daher muss das Thema gut aufbereitet werden. Er hat sich bereits mit Fakten über 5G auseinandergesetzt und er glaubt, dass uns dieses Thema noch länger beschäftigen wird und

dass mehrere Sitzungen notwendig sein werden. Er möchte den medizinischen Aspekt hervorheben, welcher im derzeitigen Antrag noch nicht berücksichtigt wird. Es gibt verschiedene Rechtsmeinungen und man muss sich alles genau anschauen. Man muss herausfinden, welche Möglichkeiten für die Gemeinde bestehen. Er bittet daher, heute von einer Entscheidung Abstand zu nehmen und die Initiative zur weiteren Behandlung an den Sozial- und Umweltausschuss zu verweisen. Es können sich alle sicher sein, dass, unabhängig von Privatmeinungen, das Thema fair und sauber behandelt wird. Das Ergebnis wird für den Gemeinderat eine Abstimmungsgrundlage sein.

GV Franz Schneeweiß stellt daher den

Geschäftsantrag,

den Tagesordnungspunkt 4. „Bürgerinnen- und Bürger-Initiative an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen i. A. über die Erhaltung eines 5G freien St. Georgen i. A.; Beschlussfassung“ an den Sozial- und Umweltausschuss zur Bearbeitung und Vorbera- tung zuzuweisen und daher die Beschlussfassung über den gegenständlichen Tagesord- nungspunkt zu vertagen.

Über den Geschäftsantrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GR Ing. Josef Renner ist bei der Abstimmung noch nicht anwesend)

TOP 5. Verlängerung Projekt Klima- und Energie Modellregion „KEM Energie Regatta“; Beschlussfassung

Der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, infor- miert:

Bereits mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i. A. vom 17.04.2018 wurde einstimmig die aktive Beteiligung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. an der Klima- und Energie-Modellregion für den Zeitraum 2017 – 2020 beschlossen.

Da nunmehr der Beteiligungszeitraum am 31.12.2020 ausläuft, soll eine Verlängerung dieser Beteiligung der Marktgemeinde St. Georgen i. A. an der KEM Energie-Regatta beschlossen werden.

In der Sitzung des Sozial- und Umweltausschusses am 15.06.2020 wurde über die Ver- längerung der Beteiligung an der Klima- und Energie-Modellregion beraten. Die Zielset- zung und Umsetzung des Modells „KEM Energie-Regatta“ ist eine klimaneutrale Zukunft. Gleichzeitig soll die Unabhängigkeit der Region von fossiler Energie für eine nachhaltige Steigerung der Lebensqualität und ein Mehrwert für die Region geschaffen werden.

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Sozial- und Umweltausschusses vom 15. Juni 2020 stellt der **Obmann des Sozial- und Umweltausschusses, GV Franz Schneeweiß**, nachfolgenden

Antrag:

Die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau nimmt im Zeitraum von 2021 – 2023 aktiv an der KEM Energie-Regatta teil.

Debatte:

GV Herbert Hamader bittet GV Schneeweiß um Information, welche Vorteile die Beteiligung an der KEM Energie-Regatta bringt.

GV Franz Schneeweiß informiert, dass wir schon davon profitiert haben. Mit der Photovoltaikanlage auf dem Ärzte- und Therapiezentrum hat man bereits etwas erreichen können. Die Investition hat sich auf etwa € 31.000,-- belaufen. Davon bekommen wir etwa € 10.000,-- von der KEM rücküberwiesen. In der GR-Sitzung im Mai 2020 wurde bezüglich der Photovoltaikanlage beim Attergauer Freizeitzentrum die Annahme eines Fördervertrages beschlossen. Bei diesem Projekt werden wir von der KEM Energie-Regatta begleitet. Es wird eine Förderung von 40% erwartet. Die Kosten für die Teilnahme an der KEM belaufen sich auf 36 Cent pro Einwohner.

Bgm. Ferdinand Aigner ergänzt, dass die Beratung durch Herrn Hummelbrunner sehr gut ist. Er geht sehr ins Detail und hat uns beim Ärztezentrum sehr geholfen und ist technisch gut mit der Materie vertraut. Die Fachfirmen waren teilweise überfordert.

GR Johann Fischer ist der Meinung, dass man die Förderungen woanders auch herbeikommen würde. Wovon wir wirklich profitieren, ist die Betreuung durch Herrn Hummelbrunner. Man hätte ihn teilweise noch mehr miteinbeziehen sollen.

GR Martin Plackner ist absolut dafür, an der KEM Energie-Regatta teilzunehmen, um die Themen, die in der Klimabündnis-Vereinbarung festgehalten sind, voranzubringen.

GV Franz Schneeweiß wird sich mit Herrn Hummelbrunner einen Gesprächstermin vereinbaren. Wenn wir noch weiterhin von ihm betreut werden, dann werden wir vieles umsetzen können. Herr Hummelbrunner kennt sich technisch sehr gut aus. Durch die Beratung entstehen der Gemeinde keine Zusatzkosten, da diese in der Teilnahmegebühr enthalten sind. Im Förderbereich gibt es ständig Neuerungen.

Vzbgm. Maria Staufer ist froh, dass die Beratung durch Herrn Hummelbrunner und Frau Watzlik erfolgt. Es war seitens der Regatta nicht einfach, jemand geeigneten dafür zu finden.

GR Ing. Josef Renner nimmt an der Sitzung teil – 19:40 Uhr

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 6. Ärztezentrum – Vereinbarung mit Mietern bzgl. Stromlieferung und -bezug aus der PV-Anlage; Beschlussfassung

Dieser TOP wurde von Bgm. Ferdinand Aigner vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

TOP 7. Abschluss eines Mietvertrages über GSt. 47/2, KG 50011 St. Georgen i. A.; Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, informiert:

Die Marktgemeinde St. Georgen i. A. ist Eigentümerin des GSt. 47/2, EZ 2069, KG 50011 St. Georgen i. A. (Gemeindegut).

Vorgesehen ist, dass die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau das GSt. 47/2 an Leopold Binder und Melanie Höllnsteiner, beide whft. Attergaustraße 63/2, 4880 St. Georgen i. A., zu Zwecken der Nutzung als Parkplatz, vermietet.

Vertraglich vereinbart wird, dass die Marktgemeinde St. Georgen i. A. das Grundstück Nr. 47/2 mit einem Flächenausmaß von 175m², für die Dauer von 30 Jahren an die Genannten vermietet. Der jährliche Mietzins soll € 100,--, zahlbar zum 30. September jeden Jahres, betragen.

Bgm. Ferdinand Aigner stellt, da eine Kopie des Mietvertrages jeder Fraktion vor der Sitzung vollinhaltlich zur Verfügung gestellt wurde und daher jedem Gemeinderatsmitglied bekannt ist, den

Geschäftsantrag,

auf das Verlesen des Mietvertrages zu verzichten und diesen als wichtigen Bestandteil des Beschlusses der Verhandlungsschrift über die öffentliche Sitzung vom 23. Juni 2020 beizulegen.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:
einstimmig angenommen

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz-Patrick Baumann**, stellt den

Antrag,

den vorliegenden Mietvertrag der Marktgemeinde St. Georgen i. A. mit Leopold Binder und Melanie Höllnsteiner, Attergaustraße 63/2, 4880 St. Georgen i. A. über die Vermietung des GSt. 47/2, EZ 2069, KG 50011 St. Georgen i. A., zu genehmigen.

Debatte:

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits in der vorletzten Sitzung als Kaufantrag behandelt wurde. Der Antrag wurde vom Gemeinderat abgelehnt und es wurde vereinbart, dass sich der Ausschuss nochmals damit befasst und dass das Grundstück vermietet werden soll. Im Projektausschuss wurde besprochen, den Parkplatz für 30 Jahre zu einem Mietzins von € 100,-- zu vermieten. Der Vertrag wurde auch noch im Infrastrukturausschuss besprochen.

Bgm. Ferdinand Aigner ist der Meinung, dass es wichtig ist, dass bei diesem Gebäude ein Parkplatz dabei ist. Wenn es schon nicht möglich ist, die Fläche zu verkaufen, dann bittet er um Zustimmung zum Mietvertrag. Dies ist wichtig für die Mieter, damit das Geschäft zukünftig vermietet werden kann.

GR Martin Plackner informiert, dass im Projektausschuss nicht über die Laufzeit bzw. den Mietzins gesprochen wurde. Er sieht es als Aufgabe des Infrastrukturausschusses oder des Finanzausschusses einen derartigen Vertrag zu erörtern. Die Vertragserrichtungskosten werden von der Gemeinde übernommen. Wenn eine Asphaltfläche 30 Jahre lang benutzt wird, dann ist diese mit Sicherheit sanierungsbedürftig. Er schätzt, dass die Kosten dafür in etwa € 10.000,-- betragen werden. Für die normale Abnutzung ist der Vermieter zuständig. Wenn man die Sanierungskosten auf die 30 Jahre aufteilt, dann müsste man pro Jahr zumindest € 333,33 verlangen. Für ihn ist die aktuelle Lösung nicht akzeptabel.

GR Ulrike Lisko teilt mit, dass seitens der Gemeinde hinter dem Ärztezentrum ein Grundstück gemietet wurde. Beide Flächen sind zentrumsnah und jenes der Gemeinde musste noch selber asphaltiert werden. Die Preise kann man nicht vergleichen.

GR Johann Fischer erklärt, dass er dem letzten Antrag zugestimmt hat, weil er den Antragstellern diese Fläche gönnt und der Standort passt auch. Ihn stört der Preis von € 100,--. Er versteht nicht wie man auf diese Summe kommt. Er regt an, dass die Preise vom Finanzausschuss besprochen und eindeutig festgelegt werden.

GV Hermann Haberl gehört zu jenen, die dem Verkauf nicht zugestimmt haben. Er ist der Meinung, dass in dieser Zentrumslage kein Grundstück verkauft werden soll. Es wurde empfohlen, die Fläche günstig zu vermieten. Er sieht den günstigen Preis als Wirtschaftsförderung, damit das Gebäude anständig weitervermietet werden kann. Wie bereits von GR Fischer erwähnt muss man sich bezüglich der Preise einig werden.

GR Martin Plackner teilt mit, dass im Falle einer zukünftigen Weitervermietung der Parkplätze für z.B. € 15,00 pro Monat im Jahr € 900,-- verdient werden könnten. Im Vertrag muss man ergänzen, dass im Falle einer Untervermietung der Parkflächen ein Teil der

Einnahmen an die Gemeinde gehen muss. Die Liegenschaft kann besser vermietet werden, wenn Parkflächen dabei sind. Letztlich ist die Fläche sehr viel Geld wert.

Bgm. Ferdinand Aigner wäre noch nie auf die Idee gekommen, dass das Grundstück weitervermietet werden könnte. In der letzten GR-Sitzung wurde viel unternommen, damit ein Projekt im Ortszentrum möglich ist. Hier handelt es sich um ein Objekt in einer sehr guten Lage. Man ist gewillt, die Räumlichkeiten so zu verändern, dass eine Vermietung möglich ist. Damit dieses Gebäude zukünftig nicht leer stehen wird, ist es ein guter Zug der Gemeinde, wenn man die Parkflächen vermietet.

GV Franz Patrick Baumann weiß nicht, was er noch unternehmen könnte. Der Verkauf, wie im Ausschuss besprochen, wurde vom Gemeinderat abgelehnt. Eine kostengünstige Vermietung stößt auch auf Kritik. Er sieht es als Unterstützung der Antragsteller.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür:	20	(Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Hannes Hofinger, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Tremel, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner)
Dagegen:	2	(GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)
Enthaltung:	2	(GR Ing. Josef Renner, GR Ulrike Lisko)

TOP 8. Auflassung von öffentlichem Gut und anschließendem Erwerb/Tausch (Teilbereich GSt. 4307/16); Beschlussfassung

Der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** informiert:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 hat Frau Mag. Marlene Bürgler, Feichtenberg 8, 4892 Fornach, um die Auflassung eines Teilstückes des öffentlichen Gutes Nr. 4307/16 angesucht.

- Verlesung des Ansuchens

Betreff: Ansuchen über Auflassung öffentlichen Gutes mit anschließendem Erwerb

Sehr geehrter Bgm Ferdinand Aigner,
sehr geehrte Frau Teresa Sagerer,

ich ersuche um die Auflassung des öffentlichen Gutes mit anschließendem Erwerb der im Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT GmbH vom 06.04.2018 festgehaltenen Quadratmeter (mit Pos. 1 gekennzeichnet) und bin im Gegenzug bereit die Quadratmeter aus den Positionen 2 und 3 aus meinem Besitz an die Gemeinde St. Georgen abzutreten.

Die zusätzliche gewonnen Quadratmeter sollen als Gastgarten der im Gebäude der Attergaustraße 40 eingemieteten Lokalität genutzt werden, samt den damit einhergehenden Rechten und Pflichten (zB Schneeräumung, Haftung, Reinigung, Nutzung).

Die Flächen mit den Positionen 2+3 im Bereich der Grundstücke 274/8 und 274/5 mit einer Gesamtfläche von 8m² (durch neue Ortsbildgestaltung jetzt Gehsteig) sollen im Rahmen des Erwerbs an die Gemeinde St. Georgen abgetreten, bzw. gegengerechnet werden.

Anbei sende ich Ihnen den Teilungsentwurf 01 betreffend der Grundstückssteilung im Bereich der Gst. 274/8, 274/5, 4307/16 in der KG 50011 St. Georgen.

Herzlichen Dank und mit besten Grüßen,

Marlene Bürgler

Anhang: Teilungsentwurf 01 der Frischling & Partner ZT GmbH vom 06.04.2018

Das betroffene Straßenstück ist eine öffentliche Straße und dem Gemeingebrauch gewidmet. Um ein Teilstück eines öffentlichen Gutes veräußern zu können, muss dieses vorher aufgelassen werden und in das Gemeindegut übergehen.

Es wurde gemäß § 11 Abs. 6 OÖ. Straßengesetz 1991 ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wobei die unmittelbar betroffenen Grundeigentümer nachweislich verständigt wurden und die Planunterlagen durch vier Wochen bei der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur öffentlichen Einsicht auflagen.

Während des durchgeführten Planaufgabeverfahrens wurde folgende Stellungnahme beim Marktgemeindeamt eingebracht:

Verlesung der Stellungnahme:

- Herr Franz Gruber, Pössing 12 vom 03.03.2020

Stellungnahme zum Schreiben vom 17.02.2020 betr. Auflassung einer öffentl. Straße Zl.612/05-001-2020/Aig.

1.Einwendung

Wie Sie ja wissen ist in meinem Haus Attergastr 42 Franz Sturm mit seinem Geschäft jahrelang als Optiker und Gehörstudio zur Untermiete. Rechts vom Eingang des Geschäfts ist ein Schau- bzw. Werbefenster. Dieses Fenster würde man nicht mehr erreichen, wenn diese öffentl. Wegparzelle Nr. 4307/16 Grundbuch Nr. 50011 St.Georgen im Atterg. verkauft wird und in Privatbesitz der Fam. Bürgler „Fümreif“ übergeht.

2.Einwendung

Herr Franz Sturm hat schon mehrmals den Wunsch geäußert, für sein Geschäft einen Behindertenparkplatz vor dem Eingang für seine betagten Kunden zu ermöglichen. Dieser Parkplatz wäre von großer Wichtigkeit.

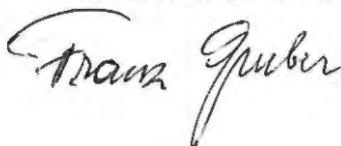
3.Einwendung

Da der Dachstuhl bzw. die Deckung an meinem Haus schon alt und reparaturbedürftig ist, braucht man den Platz für einen Baukran. Ich habe leider keine andere Möglichkeit außer Gehsteig und Straße.

Auf Grund dieser Einwendungen bitte ich Sie daher diese Wegparzelle nicht zu verkaufen. Falls die Gemeinde aber doch verkaufen will, würde ich natürlich einen Teil dieser Wegparzelle kaufen

Zum Abschluss meines Schreibens möchte ich Sie Herr Bgm. Aigner und den Gemeinderat von St. Georgen i.A. um positive Erledigung bitten.

Mit freundl. Grüßen



Nach Änderung des Teilungsentwurfes 1 auf Teilungsentwurf 5 vom 15.06.2020 durch das Vermessungsbüro Frischling & Partner ZT KG, wurde nochmal eine Stellungnahme beim Marktgemeindeamt eingebracht:

Verlesung der Stellungnahme:

- Herr Franz Gruber, Pössing 12 vom 17.06.2020

Sehr geehrter Herr Schönberger!

Danke für die Übermittlung des Teilungsentwurfes. Ich bin damit einverstanden und werde keine Einwände mehr haben.

Mit freundl. Grüßen

Franz Gruber

Aufgrund des positiven Beratungsergebnisses und des Beschlusses des Infrastrukturausschusses vom 18. Juni 2020 stellt der **Obmann des Infrastrukturausschusses, GV Franz Patrick Baumann** den

Antrag:

a)

folgende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Georgen i.A. vom 23. Juni 2020

über

die Auflassung eines Teilstückes der öffentlichen Gemeindefraße Nr. 4307/16

zu beschließen.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Zi. 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF sowie § 11 Abs. 3 O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, wird verordnet:

Art. I

Die Marktgemeinde St. Georgen i.A. beabsichtigt die Auflassung eines Teilstückes der Gemeindefraße, öffentliche Wegparzelle Nr. 4307/16, EZ 1775, Grundbuch 50011 St. Georgen i.A.

Art. II

Die genaue Lage (gelb dargestellt) ist aus dem bldg. Lageplan vom 15.06.2020, ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Marktgemeindeamt St. Georgen i.A. zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

Art. III

Das im Ordnungsplan gelb dargestellte Straßenteilstück wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung gemäß § 11 Abs. 3 Oö. Straßengesetz 1991 als Gemeindestraße aufgelassen.

Art. IV

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Debatte zu a):

GR Martin Plackner hat im Vorfeld bereits darum gebeten, dass dort der Platz für einen Baum geschaffen wird. Im unteren Bereich der Ortsbildgestaltung gibt es derzeit keinen einzigen Baum. Lt. Beschluss des Gemeinderates war im Plan bei der Raiffeisenbank ein großer Baum eingeplant und auf der anderen Straßenseite drei kleinere. Nur der Baum bei der Eisenhandlung Wachter wurde umgesetzt. Hier hätte man noch die Möglichkeit gehabt, einen Baum unterzubringen. Da auf der gegenüberliegenden Seite bald eine große Baustelle sein wird, wird es dort dann nicht möglich sein, die geplanten Bäume zu pflanzen. Er ist enttäuscht, dass in dieser Hinsicht nichts passiert. St. Georgen ist seit mehr als 20 Jahren eine Klimabündnisgemeinde. Es wird immer nach den Interessen von anderen entschieden und die der Gemeinde werden untergeordnet. Dies gefällt ihm nicht.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die Familie Bürgler den Gastgarten mit vielen Pflanzen umringt haben. Dies wird auch so bleiben, weil sie wollen, dass der Gastgarten ansprechend aussieht.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, weshalb die geplanten Bäume nicht gepflanzt wurden. Wenn beim Marktfest etc. die Zelte aufgestellt werden, geht sich das mit den Bäumen nicht aus. Das Marktfest wird von 95% der Bevölkerung angenommen. Wenn zukünftig nur noch zwei große Zelte aufgestellt werden, dann kann man die Bäume pflanzen. Es ist nicht fair zu sagen, dass die Gemeinde immer nur für Private arbeitet. Er lässt sich nicht vorwerfen, dass nichts gemacht wird. Wir müssen schauen, dass das Marktfest möglich ist. Wenn die Baustelle beginnt, muss man sich noch intensiv unterhalten.

GV Friedrich Hofinger informiert, dass es richtig ist, dass dort keine Bäume eingepflanzt wurden. In den letzten Jahren sind dort immer die Zelte vom Marktfest gestanden. Heuer wäre das Marktfest anders geplant. Vom „Fümreif“ wurde gewünscht, dass eine offene Bühne und kleinere Zelte aufgestellt werden. Er schlägt vor noch zu warten, wie es mit dem Bau des Zentrumsprojekts aussieht. Wenn es passt, dann können die Bäume noch eingepflanzt werden. Auf der anderen Seite haben sich die Raiffeisenbank und Herr Bürgler vehement dagegen gewehrt, dass dort ein Baum gepflanzt wird. Er schlägt vor, abzuwarten wie sich das Zentrumsprojekt entwickelt und dann ggf. die Bäume einzupflanzen.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er angeordnet hat, dass die geplanten Grünflächen mit Kies aufgefüllt werden. Solange das Marktfest in der bekannten Form durchgeführt wird, ist dies die beste Möglichkeit. Ihm ist bekannt, dass die Planung anders war. Es ist nicht sinnvoll, dort etwas anzupflanzen, wenn beim Marktfest dann unzählige Leute darüber laufen.

GV Franz Patrick Baumann erklärt, dass wir genug Platz hätten, einen Baum zu pflanzen.

GR Johann Fischer erkundigt sich, weshalb die Grundgrenze vom „Fümreif“ nicht bis zum Grundstück von Herrn Gruber reicht. Er möchte wissen, weshalb ein 30 cm breiter Streifen bleibt.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass sich die Grundeigentümer darauf geeinigt haben. Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag a) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Stauer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner)

Dagegen: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Enthaltung: 0

Antrag:

b)

Unter der Voraussetzung einer rechtswirksamen Auflassungsverordnung wird an Frau Mag. Marlene Bürgler ein Trennstück aus der öffentlichen Wegparzelle Nr. 4307/16 aufgrund ihres Ansuchens veräußert. Im Gegenzug werden von der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zwei Teilstücke der Grundstücksnummern 274/8 und 274/5 angekauft

Mit Frau Marlene Bürgler, wh. in 4892 Fornach, Feichtenberg 8/1, wurde folgende Vereinbarung abgeschlossen:

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen Frau Mag. Marlene Bürgler als Eigentümer der EZ 68, Grundbuch 50011 St. Georgen i. A. einerseits sowie der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau mit der EZ 1775 andererseits, wie folgt:

I.

Frau Mag. Marlene Bürgler erklären sich ausdrücklich und unwiderruflich bereit, die im blg. Lageplan vom 15.06.2020, dargestellten und gekennzeichneten Teilstücke ⑤ der Parzelle 274/8 sowie ⑥ der Parzelle 274/5 zum Preis von € 100,- an die Marktgemeinde St. Georgen i. A. abzutreten. Im Gegenzug erklären sich die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau ausdrücklich und unwiderruflich bereit, das im blg. Lageplan vom 15.06.2020, dargestellte und gekennzeichnete Teilstück ④ der Parzelle 4307/16 zum Preis von € 100,- an Frau Mag. Marlene Bürgler abzutreten. Die Ermittlung des genauen Grundausmaßes erfolgt nach Endvermessung.

II.

Sämtliche mit der Genehmigung und Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben gehen zu Lasten von Frau Mag. Marlene Bürgler.

III.

Mündliche Vereinbarungen bzw. Zusagen, die über den Inhalt dieser Niederschrift hinaus getroffen werden oder gesetzlich nicht begründet sind, sind unwirksam.

IV.

Diese Vereinbarung ist aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig; es handelt sich bei den ggstl. Teilgrundstücken um geringfügige Flächen nach den Sonderbestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i. d. g. F.

V.

Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger.

VI.

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die für die Marktgemeinde St. Georgen im Attergau bestimmt ist; Frau Mag. Marlene Bürgler erhält eine einfache Abschrift.

V. g. u. g.

St. Georgen i.A., am 16. JUNI 2020

Für die Marktgemeinde St. Georgen i.A.:

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Mag. Marlene Bürgler:



Vorstehende Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom
genehmigt.

Der Bürgermeister:

(Ferdinand Aigner)

Debatte zu b):

GR Martin Plackner teilt mit, dass in der Vereinbarung unter Punkt I. der Preis € 100,-- beträgt. Es steht nirgends, dass dieser Preis pro m² gilt. Daher stellt er den

Zusatzantrag,

Punkt I. der Vereinbarung mit Frau Mag. Bürgler auf **€ 100,-- pro m²** zu ändern.

Über den Zusatzantrag ergeht per Handzeichen der

**Beschluss:
einstimmig angenommen**

Über den Antrag b) ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

Dafür: 22 (Bgm. Ferdinand Aigner, Vzbgm. Maria Staufer, GV Friedrich Hofinger, GV Herbert Hamader, GR Ing. Josef Renner, GR Patrick Binder, GR Franziska Windhager, GR Mag. Christoph Strobl, GR Hannes Hofinger, GR Ulrike Lisko, ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger, ErsGR Josef Dollberger, ErsGR Friedrich Treml, GV Franz Patrick Baumann, GV Franz Schneeweiß, GV Hermann Haberl, GR Johann Fischer, GR Norbert Liftingner, GR Maximilian Purrer, GR Matthias Herzog, ErsGR Otto Renner, GR Sarah Maria Steiner)

Dagegen: 2 (GR Martin Plackner, GR Elfriede Brandl)

Enthaltung: 0

TOP 9. Bestellung einer Kassenführerin gem. § 89 Abs 1 Oö. Gemeindeordnung 1990; Beschlussfassung

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Die Leiterin des Rechnungswesens, Frau Johanna Gstöttner, hat mit Schreiben vom 31. Mai d.J. ihre Funktion als Kassenführer zurückgelegt.

Gemäß § 89 Abs. 1 Oö. GemO und § 21 Abs. 2 Oö. GHO obliegt die Führung der Kassengeschäfte in der Gemeinde dem/der vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenführer/-in.

Die VB Ingrid Hemetsberger hat bereits Ende Mai vertretungsweise die Kassenführung von Frau Gstöttner übernommen. Sie hat sich nunmehr bereit erklärt die Funktion als Kassenführerin auch in Zukunft zu übernehmen.

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt den

Antrag:

Die VB Ingrid Hemetsberger wird gemäß § 89 Oö. GemO und § 21 Oö. GHG mit sofortiger Wirkung zur Kassenführerin der Marktgemeinde St. Georgen i.A. bestellt.

Die Funktion der bisherigen Kassenführerin VB Johanna Gstöttner endet am 31.05.2020.

Debatte:

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob Frau Hemetsberger nun auch seine Ansprechpartnerin in Sachen Prüfungsausschuss ist.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass dies derzeit noch Frau Schneeweiß Simone – vertretungsweise – ist. Die Stelle eines/-r Leiter/-in ist ausgeschrieben und der/die neue Kassenführer/-in wird dann sein/-e Ansprechpartner/-in. Bis dahin bleibt dies allerdings Frau Schneeweiß.

AL Mag. Teresa Sagerer teilt mit, dass Frau Hemetsberger mit 40 Wochenstunden angestellt ist. Daher ist diese Lösung am besten, weil der Schlüssel nicht ständig weitergegeben werden muss.

Keine weitere Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

TOP 10. Bestellung einer Koordinatorin gemäß dem Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz; Beschlussfassung

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

§ 30 Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz sieht vor, dass in Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen, der Bürgermeister auf Vorschlag des Gemeinderates eine Koordinatorin für den Bereich einer oder mehrerer Dienststellen für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen hat. Die Koordinatorin hat sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung in den Dienststellen der hs. Gemeinde zu befassen.

Die Tätigkeit als Koordinatorin ist ein unbesoldetes Ehrenamt und sie darf in Ausübung ihrer Funktion nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

Nachdem das Dienstverhältnis der bisherigen Koordinatorin Johanna Gstöttner zur Marktgemeinde St. Georgen i. A. zum 31.10.2020 endet, ist aus dem Kreis der weiblichen Bediensteten wiederum eine Koordinatorin für die nächsten 6 Jahre zu bestellen. Aus diesem Grund hat die Personalvertretung der Marktgemeinde St. Georgen i.A. die Bestellung der Bediensteten Yvonne Aicher zur Koordinatorin für alle Dienststellen der hs. Gemeinde vorgeschlagen. Da Frau Gstöttner dienstfrei gestellt ist, soll die neue Koordinatorin mit sofortiger Wirkung bestellt werden.

GV Franz Patrick Baumann verlässt den Saal – 20:21 Uhr

Personalreferent, Bgm. Ferdinand Aigner stellt folgenden

Antrag:

Die VB I Yvonne Aicher, wh. Schloßweg 11, 4880 St. Georgen i.A. wird gemäß § 30 Abs. 1 des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes mit sofortiger Wirkung als Koordinatorin für alle Dienststellen der Marktgemeinde St. Georgen i.A., für eine 6-jährige Funktionsperiode vorgeschlagen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

TOP 11. Nominierung eines Dienstnehmervertreters für den Personalbeirat; Beschlussfassung

Bgm. Ferdinand Aigner informiert:

Aufgrund des Ausscheidens der Dienstnehmerin Johanna Gstöttner ist nach den Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetzes wiederum ein Dienstnehmervertreter in den Personalbeirat zu entsenden bzw. namhaft zu machen, welcher dann vom Gemeinderat zu bestellen ist.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2020 hat die Personalvertretung der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau die Dienstnehmerin Frau Simone Schneeweiß zum Ersatzmitglied im Personalbeirat vorgeschlagen.

Nunmehr stellt **Bgm. Ferdinand Aigner** folgenden

Antrag:

Die Bestellung der Dienstnehmerin Simone Schneeweiß als Ersatzmitglied in den Personalbeirat für die restliche Funktionsperiode wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau zur Kenntnis genommen.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen der

Beschluss:

einstimmig angenommen

(GV Franz Patrick Baumann ist bei der Abstimmung nicht anwesend)

GV Franz Patrick Baumann nimmt wieder an der Sitzung teil – 20:23 Uhr

TOP 12. Jugend-Taxi-App; Gewährung von Taxigutscheinen; Beschlussfassung

Vzbgm. Maria Stauer informiert:

Der Bildungsausschuss hat sich in letzter Zeit wieder öfters mit dem Thema Jugend-Taxi-App auseinandergesetzt, nachdem ein im Bezirk Vöcklabruck durchgeführter Jugend-Workshop ergab, dass der Großteil der Jugendlichen sich ein flächendeckendes Jugend-taxi-System wünscht.

In der Marktgemeinde St. Georgen i.A. gab es schon ein System aus den Jahren 2006 bzw. 2008, das nun in Zusammenarbeit mit dem REGATTA-Leader-Verein und dem Projektbüro der 4youCard bezirks- bzw. landesweit wieder neu gestartet und digitalisiert werden soll.

- Pro Quartal lädt sich jeder teilnehmende Jugendliche (Lehrling, Schüler, Präsenz- und Zivildienstler oder Student) im Alter von 14 – 26 Jahren über die 4youCard-App sieben Gutscheine im Wert von jeweils € 3,- auf sein Handy und löst diese dann ganz individuell bei den mitmachenden Taxiunternehmen ein.

- Das heißt, dass jeder mitmachende Jugendliche im Jahr Taxigutscheine im Wert von maximal € 84,- von der Gemeinde zur Verfügung gestellt bekommt.

Des Weiteren ist mit dem Verein 4YOUgend eine Vereinbarung abzuschließen. Die Gemeinde verpflichtet sich für die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Kriterien Sorge zu tragen, besonders die Sicherstellung des Selbstbehaltes von mindestens 1/3 seitens der Jugendlichen, was in zwei beschriebenen möglichen Varianten erfolgen kann. Der Verein 4YOUgend stellt dafür die digitale Infrastruktur zur Verfügung.

Aufgrund des Ausschussergebnisses stellt sodann **Vzbgm. Maria Stauer** folgenden:

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung mit dem Verein 4YOUgend betreffend die Teilnahme an der „Jugend-Taxi-App“ wie folgt beschließen:

Vereinbarung „JugendTaxi-App“

Vertragspartner 1: Gemeinde _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

im folgenden **Gemeinde** genannt.

Vertragspartner 2: Verein **4YOUgend** - Verein für oberösterreichische Jugendarbeit,

Adresse: Hauptstraße 51-53

PLZ, Ort: 4040 Linz,

im folgenden **4YOUgend** genannt.

1. Vertragsgegenstand: Teilnahme an der „JugendTaxi-App“

Die Gemeinde nimmt an der JugendTaxi-App teil, d.h., sie gibt digitale Taxigutscheine zu den vom Land OÖ festgelegten Kriterien über die 4youCard-App an ihre Jugendlichen aus.

2. Leistungen der Gemeinde

- a. Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Kriterien für die JugendTaxi-Förderung Sorge zu tragen. (siehe <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/131273.htm>)
- b. Die Gutscheindaten werden von der Gemeinde frei gewählt und dem Verein 4YOUgend übermittelt.
- c. Die Gemeinde rechnet selbstständig mit den Taxibetreibern ab und reicht ihre Kosten selbstständig bei der Abteilung Verkehr des Landes OÖ ein. Die aus der Jugendtaxi-Datenbank exportierbaren Auflistungen sollen hierfür herangezogen werden.
- d. Die Gemeinde verpflichtet sich ab Start des App-Betriebs zur Erbringung eines Wartungsbeitrags in Höhe von 15 €/Monat an den Verein 4YOUgend. Die Rechnungslegung erfolgt halbjährlich.

- e. Die Gemeinde sorgt für die Bewerbung der Jugendtaxi-App in den gemeindeeigenen Medien (Gemeindezeitung, Homepage, Schaukästen, etc.)

3. Leistungen des Vereins 4YOUgend

Der Verein 4YOUgend stellt die digitale Infrastruktur (Server, App und Datenbank) zur Verfügung, betreut diese Infrastruktur und ist Ansprechstelle für Fragen und Unterstützung in Bezug auf die digitale Abwicklung des JugendTaxis. Der Verein bietet weiters Unterstützung bei der Bewerbung der Jugendtaxi-App in Form von Inhalten und Materialien, die von der Gemeinde verwendet werden können.

Der Verein 4YOUgend ist darüber hinaus Vertragspartner der teilnehmenden Taxiunternehmen. Der Vertrag bindet die Taxiunternehmer an die Einhaltung der vom Land OÖ festgelegten Förderkriterien, siehe Beilage Punkt 8.

4. Beginn und Dauer

Die Vereinbarung tritt mit der Unterfertigung in Kraft.
Es gilt 1 Jahr Mindestvertragsdauer ab Start des App-Betriebs, danach schriftliche Kündigungsmöglichkeit bis zum 30. Juni mit Wirksamkeit der Kündigung zum 1. Jänner des Folgejahres. Im Falle einer Nichtkündigung wird die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr verlängert.

Weiters erlischt der Vertrag automatisch mit Insolvenz eines Vertragspartners bzw. mit Einstellung der Förderung von Seiten des Landes OÖ.

5. Haftung

Der Verein 4YOUgend übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Daten, die auf Versäumnisse der Gemeinde zurückzuführen sind, sowie für Inhalte, die auf Wunsch der Gemeinde in der App platziert werden.

6. Gerichtsstand und Sonstiges

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Linz vereinbart.

Ort, Datum

Für die Gemeinde

Für den Verein 4YOUgend

Seitens der Marktgemeinde St.Georgen im Attergau werden den Jugendlichen im Alter von 14 – 26 Jahren pro Quartal 7 Gutscheine im Wert von je € 3,-- zur Verfügung gestellt.

Debatte:

Keine Wortmeldung.

Über den Antrag ergeht per Handzeichen folgender

Beschluss:
einstimmig angenommen

TOP 13. Allfälliges

13. 1. „Köttlgründe“

GR Sarah Maria Steiner teilt mit, dass ein Bürger an sie herangetreten ist und mitgeteilt hat, dass das Retentionsbecken bei den „Köttlgründen“ nicht funktioniert. Als es in den letzten Tagen geregnet hat, war die Straße teilweise überschwemmt. Sie wird Fotos aufs Gemeindeamt schicken.

GV Franz Patrick Baumann informiert, dass das Problem teilweise daher kommt, dass die Straße noch nicht fertig ist. Das Projekt wurde von DI Dienesch bzw. vom Gewässerbezirk abgenommen.

GR Johann Fischer teilt mit, dass das Problem auch dort ist, wo keine Baustelle ist.

13. 2. Parkplätze vor dem Haus der Kultur

ErsGR Otto Renner schlägt vor, die beiden Parkplätze vor dem Haus der Kultur für Ladetätigkeiten zu kennzeichnen. Somit könnten Personen, die zum Ärzte- und Therapiezentrum gebracht werden, dort aussteigen.

Bgm. Ferdinand Aigner bittet GV Baumann dies im Infrastrukturausschuss zu behandeln.

GV Franz Patrick Baumann teilt mit, dass die Rettung immer über die Tiefgarage ins Ärztezentrum kann.

ErsGR Otto Renner erklärt, dass die Einfahrt mit dem Rettungsauto nicht so einfach ist. Außerdem gibt es Patienten, die zu Fuß begleitet werden.

GR Johann Fischer informiert, dass es bezüglich der Parkplätze neben der Straße schon Beschwerden gegeben hat, weil aufgrund der Schräglage das Ein- und Aussteigen nicht so einfach ist. Beim Haus der Kultur ist eine Sitzbank, wenn jemand warten muss. Diese Lösung sieht er als sinnvoll.

13. 3. Projektausschuss

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob man den Projektausschuss zu einem offiziellen Ausschuss ernennen kann.

Bgm. Ferdinand Aigner erklärt, dass dies für die nächste Periode geplant ist. Seine Idee hinter dem Projektausschuss ist, dass alle Fraktionen vertreten sind. In den aktuellen Ausschüssen sind nur zwei Fraktionen vertreten.

13. 4. Abfall

GV Franz Schneeweiß teilt mit, dass im Prüfungsausschuss das Thema Abfall kritisiert wurde. Es ist eine Kostendeckung gewünscht. Im BAV Bericht 2020 steht, dass es zu einer Mengensteigerung beim Grün- und Strauchschnitt gekommen ist, welcher nicht nachvollziehbar ist. Die Kosten sind in den letzten Jahren gestiegen. Bei der nächsten BAV-Verbandsversammlung wird die bezirkseinheitliche Lösung für Grün- und Strauchschnitt ein Thema sein.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass in Seewalchen keine Kontrollen bei der Grün- und Strauchschnittabgabe sind. Dadurch entstehen immense Mehrkosten.

13. 5. Ferienbetreuung

Vzbgm. Maria Staufer gibt einen Überblick über die Ferienbetreuung. Es gibt verlängerte Öffnungszeiten im Kindergarten, Betreuung in der Volksschule und ein Englisch-Ferien-camp.

13. 6. Spielplatz „Stöckl-Leitn“

GR Martin Plackner erkundigt sich, ob es stimmt, dass beim Spielplatz „Stöckl-Leitn“ ein Zaun geplant ist, weil es Probleme mit Jugendlichen gibt.

Bgm. Ferdinand Aigner verneint dies.

GR Matthias Herzog teilt mit, dass er bereits verschiedene Vorschläge eingebracht hat. Es muss etwas gemacht werden.

Bgm. Ferdinand Aigner bittet den Bildungsausschuss dieses Thema zu behandeln.

Vzbgm. Maria Staufer informiert, dass es bereits diskutiert wurde. Sie wird es wieder auf die Tagesordnung setzen.

GR Martin Plackner ist der Meinung, dass diese Jugendlichen ins Jugendzentrum gehen können. Wenn die Öffnungszeiten verlängert werden können, dann wäre am Spielplatz Ruhe. Es gibt viele Jugendliche, die in keinem Verein sind. Wenn es einen sicheren Platz

gibt, wo sie hingehen können, dann nutzen sie das auch. Die Kosten sind sicher niedriger als für einen Zaun.

13. 7. Aktuelle Projekte

ErsGR Mag. Wilhelm Auzinger erkundigt sich, wann verschiedene Projekte im Gemeindegebiet umgesetzt werden.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er bezüglich Zentrumsprojekt noch nichts sagen kann. Das Projekt „Vinovo“ ist genehmigt und kann jederzeit starten. In der Mondseerstraße müssen noch Aufschüttungen gemacht werden. Das Hochwasserschutzprojekt ist gerade in der Detailplanung.

13. 8. Attergauer Seniorenheim

GR Johann Fischer erkundigt sich, ob beim Seniorenheim nun Sanierungsarbeiten gemacht werden. Manche Mängel sind arbeitsrechtlicher Natur.

Bgm. Ferdinand Aigner teilt mit, dass er diesbezüglich handeln wird, sobald ein Bescheid vorliegt. Ansonsten bekommen wir auch keine Förderung.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine sonstigen Anträge und Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20:40 Uhr.

Gemäß § 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F. wird darauf hingewiesen, dass es sich mit der alleinigen Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers um die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt.

Inhaltliche Einwendungen der an der Sitzung teilgenommenen (Ersatz)Mitglieder des Gemeinderates können spätestens in der Sitzung, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt erhoben werden.

St. Georgen im Attergau, am 13. JULI 2020

(= Beginn der Auflegung)

Die Schriftführerin:



.....
(AL Mag. Teresa Sagerer)

Der Vorsitzende:



.....
(Bgm. Ferdinand Aigner)

Die Vorsitzende beurkundet hiermit gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 i.d.g.F., dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom ... **8. SEP. 2020** ... keine Einwendungen erhoben wurden. / ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

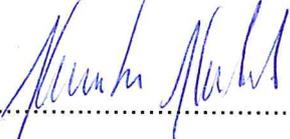
Die Verhandlungsschrift gilt hiermit als genehmigt.

Die Vorsitzende



(Vzbgm. Maria Stauer)

Für die ÖVP-Fraktion



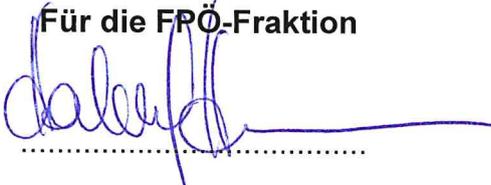
(GV Herbert Hamader)

Für die SPÖ-Fraktion:



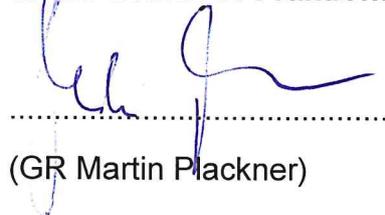
(GR Wolfgang Eder)

Für die FPÖ-Fraktion



(GV Hermann Haberl)

Für die GRÜNEN-Fraktion:



(GR Martin Plackner)

St. Georgen im Attergau, am **08. Sep. 2020**

Zustellung der genehmigten Verhandlungsschrift an die Fraktionen:

St. Georgen im Attergau, am ... **9. SEP. 2020**

Julia Buchstätter e.h.

Sekretariat